

# **Förderungsrichtlinie**

## **des Rhein-Sieg-Kreises zur Erhaltung und Ergänzung von Streuobstwiesen**

### **1. Zuwendungszweck / Gegenstand der Förderung**

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Erhaltung und Ergänzung von Streuobstwiesen und gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für das Nachpflanzen von Obstbäumen alter Sorten sowie die Pflege von Altbeständen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Nachpflanzen von Hochstämmen gemäß Anlagen 1 und 2
- Erhaltung alter Obstbäume gemäß Anlage 2
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung
- Verzicht auf Pferdebeweidung
- Verzicht auf Winterbeweidung (1.11. – 15.03.)
- keine Düngung des Grünlandes
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat
- Nutzung des Unterwuchses durch ein- bis zweimalige Mahd oder Beweidung mit bis zu 4 Rindern/ha oder bis 25 zu Schafen/ha

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Erwerbsanlagen zur Erzeugung von Tafelobst
- Anpflanzungen in Gartenanlagen
- Anträge, die nach sonstigen Förderprogrammen bezuschusst werden
- Ausgleichs- und Kompensationsflächen
- Förderungsanträge der Städte und Gemeinden

### **3. Förderungsfähige Kosten / Zuwendungshöhe**

#### 3.1 Nachpflanzen von Bäumen

- Obstbäume als Hochstämme 60 € je Baum
- Baumschutz I bis zu 7,50 € je Baum
- Baumschutz II bis zu 15,00 € je Baum

#### 3.2 Schnitt- und Pflegemaßnahmen

- Erziehungsschnitt bei gepflegten Jungbäumen bis 10. Standjahr bis zu 8,00 € jährlich je Baum
- Erziehungsschnitt bei ungepflegten Jungbäumen bis 10. Standjahr bis zu 12,00 € jährlich je Baum
- Pflegeschnitt mit Pflegeschnitt im Folgejahr ab 11. Standjahr im bis zu 60,00 € je Baum
- Verjüngungsschnitt mit Pflegeschnitt im Folgejahr bei älteren Bäumen 75,00 € je Baum
- jährliche Wiesenmahd pro Jahr 150,00 € je ha

### **4. Verfahren**

4.1 Die Zuwendung ist nach Vordruck Anlage 2 über die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. beim Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat -, Untere Landschaftsbehörde, zu beantragen.

4.2 Die Zuwendung wird nach der Umsetzung der Fördermaßnahme ausgezahlt.

### **5. Rückforderungen**

Hält ein Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben werden und bereits ausgezahlte Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Kreisausschusses in Kraft.